

ZBB 1999, 97

BGB §§ 328, 607

Auslegung einer Sperrkontoabrede

OLG München, Urt. v. 24.09.1997 – 7 U 2402/97 (rechtskräftig), WM 1999, 317

Leitsätze:

- 1. Ob der durch eine Sperrkontoabrede Begünstigte ein eigenes Forderungsrecht gegen die Bank erwirbt, ist eine Frage der Vertragsauslegung. Die Einrichtung eines Kontos durch eine Person auf ihren Namen spricht dafür, daß sie auch verfügberechtigt sein soll.**
- 2. Hat der Begünstigte einer Sperrkontoabrede lediglich Anspruch auf Beachtung der Auflagen, fehlt bei einem Verstoß der Schaden, auch wenn das Sperrkonto den Anspruch gegen einen Schuldner sichert, dessen Bonität außer Zweifel steht.**